



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

31. Jahrgang

Potsdam, den 17. Dezember 2020

Nummer 122

Erste Verordnung zur Änderung der Ordnung für den Vorbereitungsdienst

Vom 16. Dezember 2020

Auf Grund des § 18 Absatz 8 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45), der durch Gesetz vom 31. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport, sowie des § 5 Absatz 8 und § 8 Absatz 5 des Brandenburgischen Lehrerbildungsgesetzes, die durch Gesetz vom 31. Mai 2018 (GVBl. I Nr. 10) geändert worden sind, sowie des § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 3. April 2009 (GVBl. I S. 26), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 7) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Kommunales sowie der Ministerin der Finanzen und für Europa:

Artikel 1

Die Ordnung für den Vorbereitungsdienst vom 19. März 2019 (GVBl. II Nr. 22) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 36 werden die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen bei eingeschränktem Schul- und Ausbildungsbetrieb

- § 37 Maßnahmen
- § 38 Ausbildung an Schulen und Studienseminaren
- § 39 Prüfungersatzleistungen innerhalb der Staatsprüfung
- § 40 Prüfungsausschüsse

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

- b) Die bisherigen Angaben zu den §§ 37 und 38 werden die Angaben zu den §§ 41 und 42.

2. Nach § 36 werden folgende Abschnitte 4 und 5 eingefügt:

„Abschnitt 4

Besondere Bestimmungen bei eingeschränktem Schul- und Ausbildungsbetrieb

§ 37

Maßnahmen

Soweit Schulschließungen oder eingeschränkter Regelbetrieb der Schulen aufgrund behördlicher Maßnahmen eine Ausbildung an Schulen gemäß § 17 nicht zulassen oder einschränken, gilt Abschnitt 4 dieser Verordnung. Dies gilt auch für die Durchführung der Staatsprüfung gemäß Abschnitt 3 dieser Verordnung.

§ 38

Ausbildung an Schulen und Studienseminaren

- (1) Die schulpraktische Ausbildung gemäß § 17 Absatz 4 wird im Anteil selbstständiger Unterricht durch Lehr- und Lernformen des Distanzunterrichts ergänzt und den spezifischen Bedingungen an der Ausbildungsschule angepasst. Unter asynchronen Formen werden Lehr- und Lernformen verstanden, die sich durch eine räumliche Trennung und eine zeitlich deutlich verzögerte Reaktion und Interaktion der Schülerinnen und Schüler und der Lehrkraft auszeichnen. Dabei werden die betroffenen Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten von den Ausbildungslehrkräften und den Ausbilderinnen und Ausbildern der Studienseminare unterstützt.
- (2) Die seminaristische Ausbildung einschließlich der Unterrichtshospitationen durch Ausbilderinnen und Ausbilder der Studienseminare wird bei Beeinträchtigungen des Ausbildungsbetriebs oder des Schulbetriebs in geeigneter Form kontinuierlich fortgesetzt.
- (3) Kann aufgrund von Einschränkungen des Ausbildungsbetriebs an Schulen der selbstständige Unterricht nicht mindestens zu 75 Prozent in Präsenzform oder in Distanzform durch Nutzung digitaler Kommunikationsmedien in gemeinsamen Lehr- und Lernveranstaltungen durchgeführt werden oder können Rückmeldungen zum Unterricht und zum Ausbildungsstand gemäß § 17 Absatz 6 nicht ausreichend gewährleistet werden, ist auf Antrag der Lehramtskandidatin oder des Lehramtskandidaten eine Verlängerung des Vorbereitungsdienstes um bis zu vier Monate möglich. Der Antrag ist frühestens drei Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes und spätestens eine Woche vor Meldung zur Prüfung schriftlich oder elektronisch bei der Leiterin beziehungsweise dem Leiter des Studienseminars zu stellen, die über die Verlängerung des Vorbereitungsdienstes entscheiden.

§ 39

Prüfungersatzleistungen innerhalb der Staatsprüfung

- (1) Unterrichtsproben können im Präsenzunterricht oder im Distanzunterricht per Videokonferenz stattfinden. Soweit die Durchführung der beiden Unterrichtsproben als Teile der unterrichtspraktischen Prüfung der Staatsprüfung nicht oder nur teilweise möglich ist, werden diese jeweils durch eine Prüfungersatzleistung ersetzt.
- (2) Die Prüfungersatzleistung bezieht sich inhaltlich auf die Lerngruppe und das Ausbildungsfach der zu ersetzenden Unterrichtsprobe. Sie besteht aus einer schriftlichen Unterrichtsplanung und einem Einzelprüfungsgespräch im Umfang von 45 Minuten.
- (3) Die schriftliche Unterrichtsplanung bezieht sich auf eine
 1. Unterrichtsstunde oder
 2. Unterrichtssequenz im zeitlichen Umfang von mindestens drei Unterrichtsstunden.

Die schriftliche Planung der Unterrichtsstunde entspricht den Anforderungen für eine Unterrichtsprobe. Der Prüfling bestimmt für seine jeweilige Prüfungersatzleistung im Einvernehmen mit der Fachausbilderin oder dem Fachausbilder das Thema und leitet dieses unverzüglich dem Studienseminar zur Bestätigung zu.

(4) Der Prüfling legt in der Regel eine Woche vor dem Termin der Prüfungersatzleistung jedem Mitglied des Prüfungsausschusses eine auf den notwendigen Umfang beschränkte schriftliche Planung vor, von der jeweils ein Exemplar zur Prüfungsakte zu nehmen ist.

(5) Zum Beginn des Prüfungsgesprächs wird dem Prüfling die Gelegenheit zu einer kurzen erläuternden Einführung zur schriftlichen Unterrichtsplanung gegeben. Gegenstand des anschließenden Prüfungsgesprächs sind vertiefende pädagogische, (lern-)psychologische, fachliche, (fach-)didaktische und methodische Aspekte des gewählten Themas mit kontinuierlichem Bezug zur Praxis des Unterrichts.

(6) Der Prüfungsausschuss bewertet unter Berücksichtigung der schriftlichen Planung die Prüfungersatzleistung hinsichtlich der pädagogischen, (lern-)psychologischen, fachlichen, (fach-)didaktischen und methodischen Reflexionsfähigkeit des Prüflings mit einer Note.

§ 40

Prüfungsausschüsse

(1) Für jeden Prüfling wird jeweils ein Prüfungsausschuss für die Prüfungersatzleistung und die mündliche Prüfung gebildet. Dem Prüfungsausschuss gehören

1. als Vorsitzende oder Vorsitzender eine schul- oder ausbildungsfachliche Vertreterin oder ein Vertreter der Schulbehörden sowie
2. zwei Ausbilderinnen oder Ausbilder des Studienseminars

an. Eine Ausbilderin oder ein Ausbilder des Studienseminars kann jeweils durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Ausbildungsschule ersetzt werden.

(2) Die oder der Vorsitzende ist für den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung verantwortlich. Erscheint ein Mitglied des Prüfungsausschusses nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende im Benehmen mit dem Prüfling über die Durchführung oder terminliche Verlagerung der Prüfung.

(3) Die Prüfungsnote wird auf Vorschlag der Ausbilderin oder des Ausbilders des jeweiligen Faches mit der Mehrheit der Stimmen festgelegt. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Note ist dem Prüfling von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen und mündlich zu begründen.

(4) Die Teilnahme von Zuhörenden ist für alle unterrichtspraktischen Prüfungen sowie für die mündliche Prüfung ausgeschlossen.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

3. Der bisherige § 37 wird § 41 und dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abschnitt 4 dieser Verordnung mit besonderen Bestimmungen bei eingeschränktem Schul- und Ausbildungsbetrieb gilt für diese Lehramtskandidatinnen und Lehramtskandidaten gleichermaßen.“

4. Der bisherige § 38 wird § 42.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Potsdam, den 16. Dezember 2020

Die Ministerin für Bildung,
Jugend und Sport

Britta Ernst

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg